

### zu Pkt. 2.1

1. Der Antrag kommt zur Anwendung, wenn aus Sicht der Schule für den Schüler/die Schülerin nicht zu erwarten ist, dass bei Ausschöpfen aller im Rahmen der schulischen Förderung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines der wesentlichen Lernziele z. B. Versetzung, Verhinderung einer drohenden Versetzungsgefährdung, Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt für Abschluss-/Abgangsjahrgänge erreicht werden kann. Außerdem ist Voraussetzung, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung nach derzeitigem Stand mit Blick auf den Schüler/die Schülerin von Erfolg auszugehen ist. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulleitung bestätigt den zusätzlichen Förderbedarf mit Unterschrift auf der Anlage „BuT-LF“.
2. Von einer längeren Krankheit ist in der Regel dann auszugehen, die Schülerin oder der Schüler mindestens zwei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte. Besondere Umstände, wie z. B. Prüfungsvorbereitungen, lassen eine unmittelbare Antragstellung zu.
3. In den aufgeführten Fächern liegen keine "ausreichenden" (Note 4) Leistungen bzw. liegt eine Versetzungsgefährdung vor. Von Versetzungsgefährdung ist bei der Bewertung "mangelhaft" (Note 5) oder "ungenügend" (Note 6) in einem Fach im Halbjahreszeugnis auszugehen, ausgenommen sind die Fächer Sport, Musik, Kunst. Versetzungsgefährdung liegt auch vor, wenn Erziehungsberechtigte entsprechende Informationen gemäß § 4 VKDVO M-V erhalten haben ("blauer Brief").
4. Für Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemeinbildenden Schulen im Bereich "Deutsch als Zweitsprache" bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemeinbildenden Schulen befinden, ist eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich "Deutsch als Zweitsprache".

*Hinweis: "Deutsch als Zweitsprache" ist kein Fach.*

### zu Pkt. 2.4

Umfang für eine angemessene Lernförderung

→ unter Berücksichtigung der täglichen Unterrichtsdauer und gegebenenfalls von Ganztagsangeboten, Schulwegzeiten, Hausaufgabenzeiten, erforderlicher Freizeit sollten insgesamt (Summe aller benannten Fächer) folgende Obergrenzen in der Regel nicht überschritten werden:

- Jahrgangsstufe 1 - 6: maximal 1 Stunde am Tag; maximal 3 Std./Woche
- ab Jahrgangsstufe 7: maximal 2 Stunden am Tag; maximal 4 Std./Woche

→ Zeitraum der Förderung: maximal 6 Monate, ein Folgeantrag über den genannten Zeitraum ist möglich